

**Muster für Vereinbarungen einer Familienpflegezeit
nach dem Familienpflegezeitgesetz**

Zwischen
dem Land Niedersachsen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrags vom

in der Fassung des Änderungsvertrags vom¹

auf der Grundlage des Gesetzes über die Familienpflegezeit –
Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) und der
beigefügten Hinweise folgender

Ä n d e r u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

(1) In der Zeit vom bis¹

wird mit der/dem Beschäftigten Familienpflegezeit gemäß § 2 FPfZG für die
häusliche Pflege des folgenden nahen Angehörigen vereinbart¹:

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder gegebenenfalls ausfüllen!

- a) Name:

- b) Geburtsdatum:

- c) Anschrift:

- d) Angehörigenstatus der gepflegten Person:

(2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen wird durch Vorlage¹

- einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises der privaten Pflege-Pflichtversicherung

erbracht.

(3) Die/Der Beschäftigte verpflichtet sich, dem Arbeitgeber die Beendigung der häuslichen Pflege unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 FPfZG). Der/Dem Beschäftigten ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 FPfZG).

(4) Der Vertrag tritt nur in Kraft, wenn die/der Beschäftigte den Nachweis über den Abschluss der Familienpflegezeitversicherung erbracht hat.

§ 2

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor der Familienpflegezeit beträgt Stunden¹.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder gegebenenfalls ausfüllen!

- Diese soll Basis der Berechnung des Aufstockungsbetrages sein¹.
- Die/Der Beschäftigte macht von der Möglichkeit Gebrauch, der Berechnung des Aufstockungsbetrages eine höhere als die tatsächlich vor Beginn der Familienpflegezeit geleistete Arbeitszeit, und zwar Wochenstunden zugrunde zu legen¹.

(2) Während der Familienpflegezeit (Pflegephase) beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Stunden¹.

(3) Nach dem Ende der Familienpflegezeit (Nachpflegephase)¹

- kehrt die/der Beschäftigte zu der vor Eintritt in die Familienpflegezeit gültigen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden zurück.
- arbeitet die/der Beschäftigte mit der vereinbarten höheren durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden¹.

§ 3

(1) Während der Familienpflegezeit (Pflegephase) wird das sich aus der verringerten Arbeitszeit ergebende Entgelt um einen monatlichen Bruttobetrag in Höhe von€ aufgestockt¹. Dieser Betrag ist vorläufig berechnet. Zu Beginn der Familienpflegezeit erfolgt eine nochmalige Berechnung mit den dann vorliegenden Entgeltdaten.

(2) Für die/den Beschäftigten wird ein Wertguthaben geführt. Durch die Aufstockung des Arbeitsentgelts in der Pflegephase entsteht während der Familienpflegezeit ein Negativsaldo auf dem Wertguthaben. Dieser umfasst auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(3) In der Nachpflegephase ist das negative Wertguthaben durch die Beschäftigte/den Beschäftigten wieder auszugleichen. Zu diesem Zweck wird mit

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder gegebenenfalls ausfüllen!

jeder monatlichen Entgeltabrechnung der Betrag nach Absatz 1 vom Arbeitsentgelt einbehalten, bis das negative Saldo ausgeglichen ist.

(4) Die/Der Beschäftigte ist grundsätzlich auch zum Ausgleich des Wertguthabens verpflichtet, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt endet, in dem noch ein negatives Wertguthaben besteht. Einzelheiten zur Ausgleichspflicht sind den beigefügten Hinweisen zu entnehmen, die Bestandteil dieses Änderungsvertrages sind.

§ 4

Für die Dauer der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase ist auf die Person der/des Beschäftigten eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zertifizierte Familienpflegezeitversicherung abzuschließen. Die Beiträge zur Familienpflegezeitversicherung sind von der/dem Beschäftigten zu tragen. Die Versicherungsbeiträge behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein.

Die Familienpflegezeitversicherung wird ¹

- vor Beginn des Zeitraums nach § 1 von der/dem Beschäftigten abgeschlossen. Dem Arbeitgeber wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Die/Der Beschäftigte legt eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers vor.

- im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags vom durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf die Person der/des Beschäftigten abgeschlossen. Der Arbeitgeber beantragt für die Beschäftigte/den Beschäftigten die Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag des BAFzA.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder gegebenenfalls ausfüllen!

§ 5

Die Familienpflegezeit endet zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Sie endet spätestens:

- bei Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit: mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf das Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit folgt. Dies gilt auch für die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf unter 15 Stunden aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen (analog zu § 5 Abs. 1 FPfZG).
- bei Beendigung der häuslichen Pflege des nahen Angehörigen: mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf die Beendigung der Pflege folgt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses für die Zeit der Familienpflegezeit gemäß § 1 und der Nachpflegephase geltenden Änderungsvertrags einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

.....

Arbeitgeber

.....

Beschäftigte(r)

Hinweise zum Änderungsvertrag

1. Zu den Auswirkungen einer Vertragsänderung (§ 1)

Der Arbeitgeber hat der/dem Beschäftigten nahe gelegt, sich vor Vertragsabschluss wegen der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen sowie wegen der Auswirkungen in der betrieblichen Altersversorgung mit den jeweils zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen:

- Sozialversicherung: Rentenversicherungsträger, Krankenkassen.
- Steuer: Finanzämter.
- Betriebliche Altersversorgung: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder sonstige zuständige Zusatzversorgungseinrichtung.

2. Zur Befristungsabrede (§ 1 Abs. 1)

Mit dem Abschluss des vorliegenden Änderungsvertrags über die Vereinbarung einer Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz wird das bestehende Arbeitsverhältnis als **Teilzeitarbeitsverhältnis** fortgeführt und zugleich eine **Befristungsabrede** getroffen.

Die Familienpflegezeit umfasst den Zeitraum, in dem ein naher Angehöriger/eine nahe Angehörige gepflegt wird. An die Familienpflegezeit schließt sich die Nachpflegephase an, in der die/der Beschäftigte das negative Wertguthaben durch Rückzahlung an den Arbeitgeber ausgleicht (§ 3 Abs. 3).

Die Familienpflegezeit endet zu dem unter § 1 vereinbarten Termin bzw. zu dem in § 5 genannten Zeitpunkt. Bei einer Erkrankung der/des pflegenden Beschäftigten, die länger als sechs Wochen andauert, ruht die Familienpflegezeit während der Dauer der über den sechswöchigen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versicherungsfalls in der Familienpflegeversicherung. Sie verlängert sich nicht.

3. Zum Angehörigenstatus (§ 1 Abs. 1 Buchst. d)

Eine Familienpflegezeit kann für folgende Angehörige beantragt werden: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (§ 2 Abs. 2 FPfZG i. V. m. § 7 Abs. 3 PfZG).

Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit erst nach dem Ende der Nachpflegephase vereinbart werden (§ 3 Abs. 6 FPfZG).

4. Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung der Pflegesituation (§ 1 Abs. 3)

Bei vorzeitiger Beendigung der Pflege, z.B. durch den Tod oder den Wegfall der Pflegebedürftigkeit des pflegebedürftigen nahen Angehörigen endet die

Familienpflegezeit mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf die Beendigung der Pflege folgt (§ 5). Daher ist die/der Beschäftigte verpflichtet, die vorzeitige Beendigung der häuslichen Pflege dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

5. Vereinbarung zur wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2)

Die verringerte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten. Die Ausgestaltung der individuellen Arbeitszeitmodelle ist zwischen der/dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Macht die/der Beschäftigte von der Möglichkeit Gebrauch, bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages eine höhere als die tatsächlich vor Beginn der Familienpflegezeit geleistete durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, bewirkt dies eine Erhöhung des Aufstockungsbetrags. Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist für die Nachpflegephase bis zum vollständigen Ausgleich des negativen Wertguthabens ebenfalls mindestens diese erhöhte Arbeitszeit zu vereinbaren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd FPfZG).

6. Ermittlung des Aufstockungsbetrags (§ 3 Abs. 1)

Die Ermittlung dieses Aufstockungsbetrags erfolgt gemäß § 3 FPfZG. Der Aufstockungsbetrag ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Er ist zudem zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Aufstockung des Arbeitsentgelts endet mit der Familienpflegezeit (Pflegephase).

7. Ausgleich des negativen Wertguthabens in der Nachpflegephase (§ 3 Abs. 3 und 4)

Nach § 9 Abs. 1 FPfZG kann der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zum Ausgleich des Negativsaldos wie geplant einbehalten, selbst wenn die/der Beschäftigte in der Nachpflegephase ihre/seine Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivrechtlicher Bestimmungen oder individueller Vereinbarungen verringert.

Wird die/der Beschäftigte von der Arbeitsleistung freigestellt (beispielsweise wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz), so dass ein Einbehalt von Arbeitsentgelt nicht erfolgen kann, kann der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 4 FPfZG von der/dem Beschäftigten einen Ausgleich in Geld verlangen. Allerdings besteht nur ein Anspruch auf Zahlung in monatlichen Raten, soweit keine Aufrechnung gegen Forderungen der/des Beschäftigten erfolgen kann.

Auch wenn das Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt beendet wird, in dem noch ein Negativsaldo besteht und der Ausgleich des Wertguthabens nicht durch die Familienpflegezeitversicherung erfolgt (beispielsweise bei Eigenkündigung oder Kündigung durch den Arbeitgeber aus Gründen, die im Verhalten der/des Beschäftigten liegen), ist die/der Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 FPfZG zum Ausgleich des Wertguthabens verpflichtet.

Ausnahme:

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht im Verhalten der/des Beschäftigten liegen, erlischt sein Ausgleichsanspruch insoweit, als mangels entsprechender Gegenforderungen keine Aufrechnung möglich ist. Die Kündigung des Arbeitgebers ist nach § 9 Abs. 3 FPfZG nur zulässig, wenn das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zustimmt.

8. Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung (§ 4)

Durch den Abschluss der Familienpflegezeitversicherung wird sichergestellt, dass im Falle des Todes oder einer während der Familienpflegezeit oder der Nachpflegephase eintretenden Berufsunfähigkeit der/des Beschäftigten der zu diesem Zeitpunkt bestehende Negativsaldo des Wertguthabens ausgeglichen wird.

Auf den Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages durch den Arbeitgeber besteht kein Rechtsanspruch. Das BAFzA hat einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der allen Beschäftigten, deren Vereinbarungen über die Familienpflegezeit den Anforderungen des Familienpflegezeitgesetzes entsprechen, offen steht.

Schließt die/der Beschäftigte selbst eine Versicherung ab, hat der Arbeitgeber das Recht, mit der Prämienzahlung in Vorleistung zu gehen, um eine Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Verzug bei der Prämienzahlung durch die/den Beschäftigten auszuschließen.